S 4 AL 190/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 190/00
Datum	22.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 287/01
Datum	13.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 22.05.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die RÃ¼ckforderung eines Eingliederungszuschusses (EZ) fÃ¼r den Arbeitnehmer Z. vom 01.10.1998 bis 19.04.1999 in HÃ¶he von 11.880,- DM.

Aufgrund des Anstellungsvertrages fÃ¼r KaufmÃ¤nnische Angestellte vom 25.09.1998 wurde der Arbeitnehmer Z. von der KlÃ¤gerin ab dem 01.10.1998 als Techniker fÃ¼r den BestÃ¼ckungsautomaten, am Messplatz und bei der HandbestÃ¼ckung beschÃ¤ftigt. WÃ¤hrend der Probezeit bis zum 31.03.1999 war eine einmonatige KÃ¼ndigungsfrist vereinbart worden, danach galt eine vierteljÃ¤hrliche KÃ¼ndigungsfrist. In Â§ 3 des Anstellungsvertrages war ferner geregelt, dass der Arbeitnehmer monatlich nachtrÃ¤glich ein Gehalt von brutto 3.300,- DM erhÃ¤lt.

Die KlÃ¤gerin beantragte bei der Beklagten am 27.07.1998 die GewÃ¤hrung eines EZ fÃ¼r die Einarbeitung des Arbeitslosen R. Z â¦ Im Antrag verpflichtete sie sich den EZ zurÃ¼ckzuzahlen, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraumes beendet wÃ¼rde. Dies gelte nur dann nicht, wenn die KlÃ¤gerin berechtigt sei, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist zu kÃ¼ndigen oder wenn der Arbeitnehmer Z. das ArbeitsverhÃ¤ltnis beende, ohne den Grund hierfÃ¼r zu vertreten zu haben.

Mit Bescheid vom 14.10.1998 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin einen EZ in HÃ¶he von monatlich 1.980,- DM vom 01.10.1998 bis 30.09.1999 bzw in HÃ¶he von 1.584,- DM fÃ¼r die Zeit vom 01.10.1999 bis 30.09.2000. Unter Pkt 4 der dem Bescheid in der Anlage beigefÃ¼gten Nebenbestimmungen war nochmals ausgefÃ¼hrt, dass der EZ zurÃ¼ckzuzahlen sei, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraumes beendet werde. Dies gelte nur dann nicht, wenn die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolge, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfÃ¼r zu vertreten habe.

AnlÃ¤sslich einer persÃ¶nlichen Vorsprache bei der Beklagten am 19.04.1999 gab Herr Z. an, dass er in der gesamten BeschÃ¤ftigungszeit sein monatliches Gehalt verspÃ¤tet erhalten habe, wie sich aus den vorgelegten KontoauszÃ¼gen der Volksbank-Raiffeisenbank e.G. S. ergebe. Auf seine monatlichen Nachfragen sei er stets aus den unterschiedlichsten GrÃ¼nden vertrÃ¶stet worden. Nachdem er das Gehalt fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 1999 bislang nicht erhalten habe, hÃ¤tte er den Arbeitsvertrag mit der KlÃ¤gerin mit sofortiger Wirkung gekÃ¼ndigt.

Nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin forderte die Beklagte sie im Aufhebungs- und RÃ¼ckzahlungsbescheid vom 29.06.1999 gemÃ¤Ã Â§ 223 Abs 2 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Erstattung des gewÃ¤hrten EZ in HÃ¶he von 11.880,- DM auf, da die KlÃ¤gerin die GrÃ¼nde, die zur Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gefÃ¼hrt hÃ¤tten, zu vertreten habe.

Der hiergegen am 27.07.1999 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 15.03.2000).

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 14.04.2000 Klage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 22.05.2001 abgewiesen. Â§ 223 Abs 2 SGB III sei hier in der bis zum 31.07.1999 geltenden Fassung anzuwenden, da sowohl der Vorgang, der die gesetzlich fixierte RÃ¼ckzahlungsverpflichtung ausgelÃ¶st habe, als auch der RÃ¼ckforderungsbescheid der Beklagten vor dem Tag der GesetzesÃ¤nderung ergangen seien. Allein aus der Tatsache, dass der Bescheid bis zum Tag der GesetzesÃ¤nderung noch nicht rechtskrÃ¤ftig geworden sei, ergebe sich nicht, dass die zum 01.08.1999 geÃ¤nderte Vorschrift hier Anwendung finden mÃ¼sste. Nach Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB III aF sei der EZ zurÃ¼ckzuzahlen, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraumes beendet worden sei. Dies sei hier der Fall, wobei sich die KlÃ¤gerin nicht auf Â§ 223 Abs 2

Satz 2 Nr 2 SGB III aF berufen kÃ¶nne, wonach der bereits gezahlte EZ nicht zurÃ¼ckzuzahlen sei, wenn die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses auf das Bestreben des Arbeitsnehmers hin erfolgte, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfÃ¼r zu vertreten hatte. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis des Arbeitslosen Z. sei zwar durch fristlose KÃ¼ndigung des Arbeitnehmers beendet worden, den Grund hierfÃ¼r habe jedoch die KlÃ¤gerin zu vertreten. Sie habe aufgrund der Vorsprachen ihres ehemaligen Arbeitnehmers gewusst, dass diesem an einer pÃ¼nktlichen Zahlung seines Lohnes zum Monatsersten sehr gelegen und dieser nicht bereit war, verspÃ¤tete Zahlungen dauerhaft zu tolerieren. Die unpÃ¼nktlichen Zahlungen des monatlichen Gehaltes stellten einen wichtigen Grund zur fristlosen KÃ¼ndigung seitens des Arbeitnehmers dar, wie das Landesarbeitsgericht KÃ¶ln in seinem Urteil vom 23.09.1993 â 10 FA 587/93 â entschieden habe. Im Bescheid vom 29.06.1999 habe die Beklagte die HÃ¶he der Forderung auf der Grundlage der Vorschrift des Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB III aF zutreffend ermittelt. Eine Ausnahme von der RÃ¼ckzahlungsverpflichtung nach Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Ziff 1 bis 3 SGB III aF lÃ¤gen nicht vor.

Gegen das ihr am 28.06.2001 zugestellte Urteil wendet sich die KlÃ¤gerin mit der am 27.07.2001 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung, die nicht begrÃ¼ndet wurde.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 22.05.2001 und den Bescheid der Beklagten vom 20.06.1999 idG des Widerspruchsbescheides vom 15.03.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz = SGG) ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

In der Sache erweist sich die Berufung jedoch als unbegrÃ¼ndet, denn das SG hat im angefochtenen Urteil vom 22.05.2001 zu Recht die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 29.06.1999 idG des Widerspruchsbescheides vom 15.03.2000 abgewiesen.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼ckforderung bildet hier Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB III in der bis zum 31.07.1999 geltenden Fassung des AFRG. Dies ergibt sich aus Â§ 422 SGB III, der fÃ¼r das gesamte Gebiet der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung GrundsÃ¤tze bei RechtsÃ¤nderungen normiert. Nach Â§ 422 Abs 1 SGB III sind bei Ãnderungen dieses Gesetzbuches, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung bis zum Ende der Leistungen oder MaÃnahme die

Vorschriften der vor dem Tage des Inkrafttretens der Ãnderung geltenden Fassung anzuwenden, wenn vor diesem Tag (1.) der Anspruch entstanden ist, (2.) die Leistung zuerkannt worden ist oder (3.) die MaÃnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der MaÃnahme bewilligt worden ist.

EingliederungszuschÃ¼sse an Arbeitgeber stellen nach Â§ 3 Abs 2 Nr 2 iVm Â§ 3 Abs 4 SGB III Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung dar. Diese wurden der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 14.10.1998, also vor dem 01.08.1999 bewilligt, so dass die Voraussetzungen des Â§ 422 Abs 1 SGB III fÃ¼r die Anwendung alten (dh hier: des vor dem 01.08.1999 geltenden) Rechts erfÃ¼llt sind (vgl zum ganzen BSG vom 21.03.2002 â B 7 AL 48/01 R).

Damit gilt hier aber auch fÃ¼r die RÃ¼ckforderung des EZ Â§ 223 Abs 2 SGB III aF, denn auch die RÃ¼ckzahlung nach dieser Regelung betrifft "Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung", auf die die Ãbergangsregelung des Â§ 422 SGB III Anwendung findet. Diese Regelung bezieht sich â schon nach ihrem Wortlaut â nicht nur auf laufende Leistungen bzw LeistungsfÃ¤lle, die bei Eintritt der RechtsÃ¤nderung noch nicht abgeschlossen sind, sondern auf das gesamte Gebiet der Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung, wie hier auf das Gebiet der EingliederungszuschÃ¼sse nach Â§ 217 ff SGB III, zu dem auch Â§ 223 SGB II gehÃ¶rt. Insoweit sind die Regelungen Ã¼ber die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die EingliederungszuschÃ¼sse (Â§Â§ 217 ff SGB III) und deren RÃ¼ckzahlung (Â§ 223 Abs 2 SGB III) einheitlich als Vorschriften Ã¼ber "Leistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung iS des Â§ 422 SGB III" anzusehen.

Nach der bis zum 31.07.1999 geltenden Fassung des Â§ 223 Abs 2 Satz 2 SGB III konnte von der RÃ¼ckforderung eines EZ nur dann abgesehen werden, wenn (1.) der Arbeitgeber berechtigt war, das ArbeitsverhÃ¤ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÃ¼ndigungsfrist zu kÃ¼ndigen, (2.) die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgte, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfÃ¼r zu vertreten hatte oder (3.) der Arbeitnehmer das Mindestalter fÃ¼r den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hatte. Keine dieser genannten GrÃ¼nde lag jedoch im Falle des Arbeitnehmers Z. vor, denn dieser hat sein ArbeitsverhÃ¤ltnis mit Schreiben vom 19.04.1999 ohne Einhaltung der ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist wegen der verzÃ¶gerten Lohnfortzahlung durch die KlÃ¤gerin gekÃ¼ndigt. Die KlÃ¤gerin als Arbeitgeberin hatte somit den Grund fÃ¼r die KÃ¼ndigung zu vertreten, so dass die Voraussetzungen der Bestimmung des Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III fÃ¼r ein Absehen von der RÃ¼ckforderung hier nicht vorlagen. Auf die AusfÃ¼hrungen des SG nimmt der Senat im Ãbrigen Bezug (Â§ 153 Abs 2 SGG).

Die HÃ¶he des von der Beklagten rechnerisch richtig festgestellte RÃ¼ckforderungsbetrages von DM 11.880,- ist nicht zu beanstanden.

Die Berufung konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024